

Aufgabe ist es nicht nur, die ihnen durch die Beweismittel vermittelten Informationen über das Verhalten des Angeklagten zusammenzufassen. Das führt noch nicht zur Erkenntnis der Wahrheit. Sie müssen über diese Informationen zum Wesen des Verhaltens des Angeklagten Vordringen. Das erst entspricht der Verantwortung der Gerichte als Organe der Rechtspflege, die allein berechtigt und verpflichtet sind, über Schuld und Bestrafung eines Menschen zu entscheiden. Das Gericht muß die in der Beweisaufnahme empirisch gewonnenen Erkenntnisse theoretisch analysieren. Das erfolgt durch die Aufdeckung und Lösung von Widersprüchen in und zwischen den Informationen der Beweismittel und durch die Beurteilung ihres Beweiswerts. Mit diesem Vorgang der Beweiswürdigung werden die Informationen der Beweismittel auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft. Das bedeutet nicht, daß damit Lücken in der Beweisführung geschlossen werden dürfen.

3.3. Dieser Standpunkt zum objektiven Charakter der im gerichtlichen Strafverfahren festzustellenden Wahrheit wendet sich gegen jede formaljuristische Enge der Beweisführung, die lediglich die einzelnen Fakten des Verhaltens des Angeklagten registriert, ohne gleichzeitig ihren Inhalt und ihre Zusammenhänge zu prüfen. Eine solche Arbeitsweise dient weder im notwendigen Maße dem Schutz der sozialistischen Ordnung, der Rechte und Interessen der Bürger und der Rechte des Angeklagten, noch vermag sie die Werktätigen in ihrem Bestreben zur Zurückdrängung der Kriminalität anzuleiten.

3.4. Mit diesen Feststellungen zum Charakter der Wahrheit verbinden sich weitreichende Konsequenzen für die Praxis der gerichtlichen Beweisführung:

- Um die Wahrheit als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten im Strafverfahren zu erkennen, müssen die Gerichte allseitig und unvoreingenommen an ihre Feststellung herangehen (§ 8 Abs. 1 StPO).
- Die Gerichte müssen alle Beweismittel kritisch überprüfen und dürfen die durch sie vermittelten Informationen nur dann ihren Feststellungen im Urteil zugrunde legen, wenn sie tatbezogen sind und es keinen Zweifel gibt, daß sie die Wirklichkeit richtig widerspiegeln.
- Sowohl die Schuld des Angeklagten als auch alle anderen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ihres Charakters und Umfangs, ihrer Ursachen und Bedingungen wesentlichen Tatsachen, auf die sich die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gründen und die zu weiteren Maßnahmen der gesellschaftlichen Vorbeugung führen, müssen zweifelsfrei nachgewiesen werden.
- Die Überzeugungskraft des Urteils hängt entscheidend davon ab, daß die ihm zugrunde liegenden Feststellungen wahr sind. Das gilt auch für einzelne Feststellungen, z. B. aus der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten, die, entsprechen sie nicht der Wirklichkeit, zum Anzweifeln der Richtigkeit des ganzen Urteils führen können.